



Im Auftrag des Wirtschaftslandesrates

Welt!Markt

Die Förderung für internationale Auftritte

Förderungsprogramm

Steirische Wirtschafts-
förderungsges.m.b.H.
A-8020 Graz, Nikolaiplatz 2
Telefon ++43 316 7093-0
Fax ++43 316 7093-93
office@sfg.at
<http://sfg.at>

1. Präambel

Das erklärte Ziel der steirischen Wirtschaftspolitik ist es, das Land zu einer führenden europäischen Region für den Wandel hin zu einer wissensbasierten Produktionsgesellschaft und zu einer wissensbasierten Dienstleistungsgesellschaft zu machen. „**Wachstum durch Innovation**“ lautet daher der Leitgedanke der neuen Wirtschaftsstrategie Steiermark 2020. Denn nur durch laufende Innovationen ist es möglich, jene Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, die Wachstum und Beschäftigung mit sich bringt.

Entscheidend ist dabei die Konzentration auf

- ▶▶ Leitthemen und technologische Kernkompetenzen,
- ▶▶ Kernstrategien und
- ▶▶ aktive Standortentwicklung.

Konkret setzt die Wirtschaftspolitik in Zukunft auf die drei Leitthemen

- ▶▶ Mobility,
- ▶▶ Eco-Tech sowie
- ▶▶ Health-Tech.

Sie orientiert sich dabei an folgenden 5 Kernstrategien:

- ▶▶ Standortentwicklung und Standortmanagement
- ▶▶ Innovations- und F&E-Förderung
- ▶▶ Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen
- ▶▶ Qualifizierung & Humanpotenzial
- ▶▶ Internationalisierung von Unternehmen und Standort

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als modernes Dienstleistungsunternehmen, das zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beiträgt. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung, Entwicklung sowie Förderung und Finanzierung entlang der Kernstrategien und Leitthemen. Für unseren KundInnenkreis bieten wir daher umfassende Förderungsberatung, Finanzierungspakete, die Bereitstellung von Informationen und Kontakten sowie Kooperationsmöglichkeiten an.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung, wachsende Unternehmen sowie Unternehmen, die durch Internationalisierung wichtige Impulse für den Standort Steiermark liefern. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen auch Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechtes, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kompetenzzentren, Netzwerken, natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Rechtssubjekten an, deren Projekte die Wirtschaftsstrategie maßgeblich unterstützen.

Das vorliegende Förderungsprogramm spricht insbesondere die Kernstrategie Internationalisierung von Unternehmen & Standort an.

Es bewegt sich im Rahmen der EU-Wettbewerbsregeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel des Förderungsprogramms „Welt!Markt“

Ziel dieser Förderung ist es, steirische kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei für das Unternehmen neuen internationalen Messeauftritten zu unterstützen und damit den Zugang zu neuen Exportmärkten zu erleichtern. Darüber hinaus kann die Anbahnung von grenzüberschreitenden Kooperationen gefördert sowie können Architekturbüros und IngenieurskonsulentInnen bei der Teilnahme an internationalen Architekturwettbewerben unterstützt werden. Bevorzugt unterstützt werden Aktivitäten in den aktuellen „Fokusregionen“ der ICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH – siehe www.ic-steiermark.eu.

Die EU-Kommission hebt die Bedeutung von Internationalisierung insbesondere von KMU für das Wirtschaftswachstum Europas hervor und empfiehlt den Mitgliedstaaten entsprechende Unterstützungsmaßnahmen aufzubauen. In Österreich gibt es auf Bundesebene eine breite Palette an Förderungs- und Finanzierungsprogrammen, z.B. die Programme der Go-International-Offensive des Wirtschaftsministeriums und der Wirtschaftskammer Österreich. Diese haben subsidiär Anwendung zu finden.

3. Zielgruppen

Zu den Zielgruppen dieses Förderungsprogramms zählen

- ▶▶ Unternehmen innerhalb der Leitthemen und Kernkompetenzen der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2020, sofern sie als
- ▶▶ industriell-gewerbliche Produktionsbetriebe, unternehmensbezogene DienstleisterInnen, Handelsbetriebe mit relevanten steirischen Produkten¹ im Portfolio für die konkrete Veranstaltung und Architekturbüros und IngenieurskonsulentInnen² und als
- ▶▶ kleinste, kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L 124 vom 20.05.2003) einzustufen sind.

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Zu den grundsätzlichen Voraussetzungen dieses Förderungsprogramms zählen:

Das Datum des Eingangs des Förderungsansuchens bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen.

Für eine Förderung im Rahmen dieses Förderungsprogramms kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden

¹ Dies ist durch eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen steirischen Produzenten vom Antragsteller nachzuweisen.

² Eingetragene Mitglieder der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten mit Sitz in der Steiermark.

Berufsberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Darüber hinaus müssen 25% des förderbaren Projektvolumens in Form von Eigenmitteln bzw. nicht geförderten Fremdmitteln nachgewiesen werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten des / der FörderungswerberIn dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Von der Förderung im Rahmen diese Förderungsprogrammes ausgeschlossen sind Unternehmen aus den Bereichen Tourismus und Freizeitwirtschaft sowie Unternehmen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt zu mind. 25 % beteiligt ist. Darüber hinaus behält sich die SFG aus wirtschaftspolitischen, ethischen oder moralischen Gründen vor, einzelne Branchen von der Förderung auszunehmen.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Unternehmensreorganisationsverfahrens nach dem URG gegeben sind (wesentliche nachhaltige Verschlechterung der Eigenmittelquote, Zahlungsunfähigkeit, Vorliegen der Voraussetzungen für Insolvenzeröffnung) oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist, ist nicht möglich.

5. Förderbare Projekte und Kosten

5.1 Messeauftritte

Gefördert werden internationale Messeauftritte steirischer Unternehmen, konkret die ersten beiden bzw. maximal zwei Auftritte auf einer bestimmten, für das Unternehmen neuen Messe oder messeähnlichen Veranstaltung (z.B. Kongress) im Ausland.

Förderbare Kosten:

- ▶▶ Standfläche und Standbau
- ▶▶ Transportkosten für Stand und Ausstellungsmaterial
- ▶▶ Sonstige Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit dem Messestand (Ausstellergebühr, Katalogeintrag, Betriebskosten, Versicherungen, Dolmetschkosten)
- ▶▶ Marketingunterlagen max. 25 % der anrechenbaren Kosten, in der Landessprache der Veranstaltung oder englisch, deutsch ausgenommen (inkl. z.B. Druckkosten, Übersetzungskosten)
- ▶▶ Reisekosten max. 25 % der anrechenbaren Kosten (z.B. economy Flug- und Bahntickets, amtliches KM-Geld, angemessene Hotelkosten, etc.)

Nicht förderbare Kosten:

- ▶▶ Beratungskosten (ausgenommen Dolmetschkosten)
- ▶▶ Repräsentationskosten (z.B. Verpflegungs- und Bewirtungskosten, Giveaways, Geschenke)
- ▶▶ externer und interner Personalaufwand, Tagesdiäten

5.2 Wettbewerbsteilnahmen

Gefördert wird die Teilnahme an internationalen Architekturwettbewerben im Ausland durch steirische Architekturbüros und IngenieurskonsulentInnen.

Förderbare Kosten:

- ▶▶ Sachkosten (z.B. Modellbaumaterialien, Versandkosten)
- ▶▶ Externe Leistungen zur Erstellung des Wettbewerbsbeitrages (z.B. Modellbau, Grafik, Übersetzungen, Ingenieursleistungen wie Simulation, Statik, Umwelttechnik, etc.)
- ▶▶ Reisekosten (z.B. economy Flug- und Bahntickets, amtliches KM-Geld, angemessene Hotelkosten, etc.)
- ▶▶ Teilnahmegebühren

Nicht förderbare Kosten:

- ▶▶ Repräsentationskosten (z.B. Verpflegungs- und Bewirtungskosten, Giveaways, Geschenke)
- ▶▶ interner Personalaufwand, Tagesdiäten

5.3 Europäischer Technologietransfer

Gefördert wird die Anbahnung von grenzüberschreitenden Kooperationen, die durch das Enterprise Europe Network (EEN) unterstützt wird.

Förderbare Kosten:

- ▶▶ Beratungskosten bzw. Coachingleistungen (z.B. Verhandlungsführung, Vertragsgestaltung für Kooperationsabkommen, Patentrecherchen, Übersetzungskosten, etc.)
- ▶▶ Reisekosten im Zusammenhang mit dem Besuch von Unternehmen oder Forschungseinrichtungen und Kooperationsbörsen (z.B. economy Flug- und Bahntickets, amtliches KM-Geld, angemessene Hotelkosten etc.)

Voraussetzungen

Die Anbahnung von Kooperationen findet mit Unterstützung des Enterprise Europe Network (EEN) statt und kann ausschließlich in den folgenden Fällen gefördert werden:

- ▶▶ Interessensbekundung („Expression of Interest“) an einem Kooperationsprofil der EEN-Datenbank³:
 - ▶ Das steirische KMU zeigt Interesse an einem ausländischen Kooperationsprofil oder
 - ▶ das steirische KMU erhält eine Interessensbekundung einer ausländischen Organisation für sein Kooperationsprofil.
- ▶▶ Teilnahme an einer Kooperationsbörse, die durch das EEN organisiert wird⁴

³ <http://www.een.at/marktplatz>

⁴ <http://www.enterprise-europe-network.ec.europa.eu/public/calendar/home.cfm> und <http://www.sfg.at/termine/>

Zwischen dem steirischen Unternehmen und dem potenziellen Kooperationspartner darf in der Vergangenheit und zum Zeitpunkt der Antragstellung kein vertragliches Verhältnis bestehen bzw. bestanden haben.

Auflagen

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber übermittelt im Zuge des Kostennachweises die Bestätigung über den Besuch des ausländischen Unternehmens bzw. der Forschungseinrichtung oder die Gespräche bei der Kooperationsbörse (siehe Downloads unter <http://sfg.at/weltmarkt>).

6. Förderungsart und -intensität

Der Zuschuss beträgt max. 60% der förderbaren Projektkosten und setzt sich aus einer Basisförderung i.H.v. max. 50% und einem Bonus von 10 % für Aktivitäten in den jeweils aktuellen Fokusregionen⁵ der ICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH zusammen. Die max. anrechenbaren Projektkosten betragen für Europa⁶ 8.000 Euro und für Fernmärkte⁷ 16.000 Euro. Pro Unternehmen sind zwei Einreichungen p.a. für jeweils eine Veranstaltung, eine Wettbewerbsteilnahme oder eine Technologietransferaktivität möglich, Netzwerkanträge bei Exportkooperationen sind zulässig.

7. Einreichstelle

Förderungsansuchen können mit dem dafür vorgesehenen Formular direkt durch den/die FörderungswerberIn bei der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Nikolaiplatz 2, 8020 Graz eingebracht werden. Die entsprechenden Unterlagen stehen auf der Homepage der SFG unter der Internetadresse <http://sfg.at> zur Verfügung.

8. Laufzeit des Förderungsprogramms

Die Laufzeit dieses Förderungsprogramms erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2013.

⁵ Aktuelle Fokusregionen: siehe www.ic-steiermark.eu

Es gelten die jeweils aktuellen Marktdefinitionen von Go-International, mit Status Dezember 2011 wären dies:

⁶ Europa: Europa ohne Türkei, Russland, Weißrussland, Ukraine und Moldawien

⁷ Fernmärkte: Alle Länder außerhalb Europas, zusätzlich ENP-Länder (European Neighbourhood): Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Ägypten, Georgien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Moldawien, Palästina (besetztes Gebiet), Syrien, Tunesien, Ukraine, Weißrussland, Russland, Türkei.

9. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Verwendungsnachweises sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag 100 Euro (netto) nicht überschreitet, sind nicht förderbar.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

Definition KMU

Als Kleinunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt.

Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt.

Bei der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 zu berücksichtigen.

„De minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung dürfen Unternehmen unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De minimis“-Beihilfen, die während der letzten drei Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Freie Berufe

Zu förderbaren Unternehmen der freien Berufe zählen jene, die einen mehr als 50%igen unternehmensbezogenen Umsatz erzielen, keinem „Gebietsschutz“ im weiteren Sinn unterliegen und nicht dem Gesundheitsbereich zuzuordnen sind.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieses Förderungsprogramms entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Leitthemen, Kernkompetenzen und Standortassets

Leitthemen: Mobility (Automotive, Bahnsystemtechnik und Luftfahrt), Eco-Tech (Umwelttechnik/Energie und Holz) und Health-Tech (Humantechnologie und Lebensmitteltechnologie)

Technologische Kernkompetenzen und Standortassets: Material- und Werkstofftechnologien, Maschinen- und Anlagenbau, Verfahrens- und Prozesstechnik (inkl. Biotech), Elektronik, Mess- und Regeltechnik sowie Kreativwirtschaft

Subsidiarität

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen, insbesondere die Programme der Go-International-Offensive (siehe www.go-international.at) des Wirtschaftsministeriums und der Wirtschaftskammer Österreich, Bedacht zu nehmen. Ein entsprechender Nachweis ist für das Modul Messeauftritte obligatorisch beizubringen.